

Berlin, 28. Mai 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Formulierungsvorschlag für eine Anpassung des § 102 EnWG (Klärung der Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den §§ 41f und 41g EnWG ergeben)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte gesetzliche Klarstellung in § 102 Abs. 3 EnWG-E, wonach Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Versorgungsunterbrechung nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte unterfallen sollen. Die Neuregelung greift eine aktuelle Problematik auf, die in den letzten Monaten für unnötige Verwerfungen gesorgt hat. In diesem Sinne dient die gesetzliche Klarstellung auch einem Abbau von Bürokratielast. Der BDEW regt an, die Regelung noch zu erweitern, um weitere Rechtsunsicherheiten sicher auszuschließen.

1 Anlass und Regelungsbedarf

Anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Versorgungsunterbrechungen von Haushaltskunden in den §§ 41f, g EnWG (BGBl v. 22.12.2025) sind in den letzten Monaten eine Vielzahl von amtsgerichtlichen Verweisungsbeschlüssen im Zusammenhang mit Zutrittsklagen zur Durchsetzung der Liefersperre bekannt geworden, die einen Anwendungsfall des § 102 EnWG (Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte) annehmen und die jeweiligen Klagen streitwertunabhängig an das Landgericht verweisen. Begründet werden die Verweisungsbeschlüsse unisono damit, dass nach der neuen Rechtslage Normen des EnWG bzw. einer auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnung wie die StromGVV, GasGVV, NAV und NDAV zur Beurteilung des Rechtsstreites einschlägig wären.

Die Zuweisung zum Landgericht hat allerdings erhebliche Nachteile: Sie würde nicht nur die Energieversorger mit zusätzlichen Verfahrenskosten belasten, sondern in gleichem Maße auch die betroffenen Haushaltskunden. Abgesehen von den zusätzlichen Kosten wären für Haushaltskunden auch die Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle einer aus Kundensicht vermeintlich unberechtigten Liefersperre schwerer zu erreichen. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann vor dem Landgericht nur durch einen mandatierten Rechtsanwalt gestellt werden (§ 78 ZPO). Der Anwaltszwang stellt insbesondere für einkommensschwache Haushalte eine erhebliche Hürde für den Eilrechtsschutz dar. Darüber hinaus haben viele Bundesländer von der Möglichkeit nach § 103 EnWG Gebrauch gemacht und einem Landgericht die Zuständigkeit für sämtliche Gerichtsbezirke zugewiesen, mit der Folge, dass in den Flächenbundesländern erhebliche Anfahrtswege im Einzelfall entstehen können.

Nach bislang herrschender Meinung sind Zahlungsklagen und Zutrittsklagen aus Energielieferverträgen kein Anwendungsfall des § 102 EnWG, weil es sich um vertragliche Ansprüche handelt ([BGH, Beschluss vom 17.07.2018, Az.: EnZB 53/17](#); [OLG Koblenz, Beschluss vom 21.04.2026, Az.: 4 UH 6/26](#)). Daran hat auch die neue Rechtslage zur Versorgungsunterbrechung nichts geändert. Die Rechte des Energieversorgungsunternehmens bei Vertragsverletzungen durch den Kunden, wie die Unterbrechung der Versorgung, ergeben sich nach wie vor aus dem zugrunde liegenden Strom- oder Gasliefervertrag und nicht aus dem EnWG. Strom-

und Gaslieferverträge mit Haushaltskunden sind unter Beachtung der §§ 44f, g EnWG zu gestalten bzw. sind im Falle der Grundversorgung zwingender Vertragsbestandteil der Grundversorgung.

Der BGH hat im o.g. Urteil (Rn. 23) explizit darauf hingewiesen, dass weder Zahlungsansprüche aus Energielieferverträgen noch gerichtliche Kontrollen zur Wirksamkeit von Preiserhöhungen dem Anwendungsbereich des § 102 EnWG unterliegen. Demgegenüber findet die Sondergerichtszuständigkeit dann Anwendung, wenn es um das "Ob" eines Vertragsschlusses im Zusammenhang mit der Grundversorgungspflicht des § 36 EnWG geht.

Diese bewährte Rechtsprechungspraxis sollte beibehalten werden, weshalb eine weitergehende Klarstellung in § 102 Abs. 3 EnWG erforderlich ist.

2 Erweiternde Klarstellung für vertragliche Erfüllungs- und Leistungsstörungenansprüche

Da in einigen der aktuell vorliegenden amtsgerichtlichen Verweisungsbeschlüssen unter anderem auch die Rechtsauffassung vertreten wird, dass sämtliche Entscheidungen auf Grundlage der Strom/GasGVV der Sonderzuständigkeit unterfallen, sollte im Gesetz grundsätzlich klargestellt werden, dass Leistungsstörungen aus Energielieferverträgen und Netzanschlussverträgen nicht der Sondergerichtsbarkeit nach § 102 Abs. 1 EnWG unterfallen. Dies würde einerseits einer weiteren Klarstellung und der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten dienen und andererseits eine übermäßige und unnötige Belastung der Landgerichte mit Massenverfahren verhindern.

In der vorliegenden Formulierung des Gesetzesentwurfes, in der im Zusammenhang mit der Versorgungsunterbrechung lediglich die §§ 41f und 41g EnWG vom Anwendungsbereich des § 102 Abs. 1 EnWG ausgeschlossen werden, besteht zudem die Gefahr weiterer zusätzlicher Abgrenzungsschwierigkeiten. Insbesondere bei der Zulässigkeit der Liefersperre sind nicht nur die Anforderungen nach §§ 41f, g EnWG von Bedeutung, sondern auch Fragen zum Zutrittsrecht nach § 21 NAV/NDAV können eine Rolle spielen. Ebenso können im Rahmen einer Zutrittsklage die offenen Zahlungsansprüche oder sonstige Leistungsstörungen aus dem Grundversorgungsvertrag streitig gestellt werden, so dass Rechtsfragen aus der StromGVV bzw. GasGVV zu klären wären. In diesen Fällen wäre fraglich, ob die Zutrittsklage zur Durchsetzung der Versorgungsunterbrechung weiterhin unter §§ 41f, g EnWG im Sinne des § 102 Abs. 3 EnWG-E fällt oder in dieser praktischen Konstellation nunmehr die Landgerichte zuständig wären. Zur Vermeidung dieser Abgrenzungsschwierigkeiten sollten daher sämtliche Leistungsstörungen aus Energielieferverträgen und Netzanschlussverträgen in der Niederspannung und in Niederdruck vom Anwendungsbereich des § 102 Abs. 1 EnWG ausgeschlossen werden.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag**

§ 102 Abs. 3 EnWG-E ist wie folgt zu fassen

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ~~die sich aus den §§ 41f oder 41g ergeben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach den §§ 41f oder 41g zu treffen ist~~ aus Energielieferverträgen und Netzanschlussverträgen in Niederspannung und Niederdruck über vertragliche Erfüllungs- und Leistungsstörungenansprüche, insbesondere Zahlungspflichten, Zurückbehaltungs- und Zutrittsrechte, Schadensersatz und Preisanpassungen.“

Mit der Aufzählung typischer vertraglicher Leistungsstörungen wird auch klargestellt, dass nicht alle Streitigkeiten aus dem Grundversorgungsvertrag - wie etwa Grundsatzfragen zur Grundversorgung - der Sonderzuständigkeit entzogen sind. Das Gleiche gilt für Netzanschlussverträge in Niederspannung und Niederdruck.

Ansprechpartner

Carsten Wesche

Fachgebietsleiter Abteilung Recht

Telefonnummer: +4930 300199-1522

E-Mail: carsten.wesche@bdew.de